

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.09.1959

Geschäftszahl

0034/59

Rechtssatz

Wenn von zwei Ehegatten, die nicht dauernd voneinander getrennt gelebt haben, der eine stirbt, ist ungeachtet der Tatsache, daß die persönliche Steuerpflicht mit dem Tode erlischt, der überlebende Ehegatte mit dem verstorbenen zusammen zu veranlagern, sofern dieser mindestens vier Monate des Veranlagungszeitraumes erlebt hat.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1959:1959000034.X01